

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Hinweis des Landratsamtes:

Bei der Kollision verschiedener Belange können sich die Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes widersprechen. Das Landratsamt darf sich widersprechende Stellungnahmen seiner Fachstellen nicht untereinander abwägen.

1. Gemeinde

Kirchehrenbach

Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): **21.02.2025**

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift u. Tel.-Nr.)

**LRA FORCHHEIM, Dienststelle Ebermannstadt, FB. 44 (Umweltschutz,
Abfallrecht) Postfach, 91317 Ebermannstadt
Herr Masutin Tel. 09191/864407, Fax 09191/86-884407
E-Mail: viktor.masutin@lra-fo.de**

2.4. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlage

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 03.12.2001

Bodenschutz

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim zu informieren.

Hinweis für den Bauleitplan

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

- 2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 Teil 1 (Ausgabe Juli 2002) mit dem zugehörigen Beiblatt 1, nach Maßgabe der Bekanntmachung des BayStMI – Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau vom 3. August 1988 (Nr. II B 8-4641.1-001/87) – zur Anwendung empfohlen. Für die Ermittlung der Schallimmissionen der verschiedenen Arten von Schallquellen wird unter Ziffer 2 dieser DIN 18005 Teil 1 auf einschlägige Rechtsvorschriften und Regelwerke verwiesen.

Sachverhalt

Beantragt wurde eine Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung für die Grundstücke mit den Flächennummer 76, 76/3 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummer 76/4, 76/6 und 77, Gemarkung Kirchehrenbach im nördlichen Teil von Kirchehrenbach.

Ziel der Einziehungssatzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flurnummer 76/4 sowie die Sicherstellung der zukünftigen Erschließungssituation.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan überwiegend als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht vor, sodass aktuell kein Baurecht besteht. Aufgrund der vorhandenen Bebauungsstruktur wird das Gebiet jedoch funktional als Dorfgebiet betrachtet.

Östlich des geplanten Baugrundstücks grenzen die Betriebsflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes an das Vorhabengebiet an. Diese befinden sich auf den Flurnummern 1305, 1310 und 81.

Das geplante Bauvorhaben wird innerhalb des Baugrundstücks in vergleichbarem Abstand zur bestehenden Pferdehaltung errichtet, wie das Bestandswohngebäude auf dem Grundstück Flurnummer 76/3.

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation

Es wird darauf hingewiesen, dass sich östlich und südlich des Plangebietes eine landwirtschaftliche Anlage befindet, deren Emissionen auf das Baugebiet einwirken können. Dies geht auch aus der Geruchsmissionsprognose vom 19.02.2024 hervor.

Selbst in Dorfgebieten unterliegen Immissionen durch landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen gesetzlichen Einschränkungen und sind nicht uneingeschränkt hinzunehmen. Die fachliche Beurteilung der Immissionssituation im Hinblick auf Geruchsemissionen aus der Tierhaltung erfolgt durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg.

Hinweis für den Bauleitplan

„Haustechnische Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) sind so auszulegen, zu installieren und zu betreiben, dass

**am nächstgelegenen Wohnhaus (jeweils 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes) ein Teilbeurteilungspegel i.S.d. Nr. 3.2.1 Abs.2 der TA-Lärm von tags (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) 54 dB(A) und nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) 39 dB(A) nicht überschritten wird.
Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Werte obliegt den jeweiligen Betreibern.“**

Anlagen: keine

Ebermannstadt, den 19.02.2025

Masutin